

21. 1. Ist, wenn die im gesetzlichen Güterstande lebende Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, nicht bloß der Erwerb, sondern auch das Erwerbsgeschäft selbst stets Vorbehaltsgut?

2. Werden, wenn das Erwerbsgeschäft verkauft wird, die aus dem Kaufpreise fließenden Nutzungen Vorbehaltsgut?

3. Erstreckt sich die durch § 1374 Satz 2 BGB. begründete Auskunftspflicht des Mannes auch auf die Nutzungen des eingebrachten Gutes?

4. Welche Bedeutung hat § 1430 BGB., wenn das dem Manne von der Frau zur Verwaltung überlassene Vorbehaltsgut in laufenden Einkünften besteht? Hat der Mann über die Verwendung dieser Einkünfte der Frau Auskunft zu erteilen?

IV. Zivilsenat. Urte. v. 28. Juni 1915 i. S. S. (Rl.) w. S. (Wefl.).  
Rep. IV. 57/15.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind miteinander verheiratet. Seit dem 1. Januar 1900 leben sie in dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Die Klägerin gehört zu den Erben sowohl ihres am 27. Oktober 1871 verstorbenen Vaters als auch ihrer am 29. Dezember 1898 verstorbenen Mutter. Zum Nachlasse des Vaters gehörte ein von diesem in Breslau betriebenes Handelsgeschäft, das unter der Firma Th. F. Fl. Nachfolger von seinen sämtlichen Erben, jedoch unter ausschließlicher Vertretungsbefugnis der Witwe, weitergeführt wurde. Nachdem im Jahre 1881 das gesamte Warenlager, das Inventar und die Außenstände an den langjährigen Prokuristen des Geschäfts, den Kaufmann A., übertragen worden waren, schlossen dieser und die Witwe Fl. einen Vertrag, durch den sie sich zu dem Zwecke vereinigten, vom 1. Januar 1882 ab in B. Handelsgeschäfte gleicher Art wie bisher unter der Firma Th. F. Fl. Witwe & A. zu betreiben. Die neue Firma wurde ins Handelsregister eingetragen, die alte wurde gelöscht. Nach dem Tode der Witwe Fl. schlossen ihre Erben, nämlich ihre drei Töchter, darunter die Klägerin, unter Beitritt ihrer Ehemänner mit A. am 30. Januar 1899 einen Vertrag, kraft dessen sie anstelle ihrer Mutter als offene Gesellschafterinnen in das Geschäft eintraten. In § 1 des Vertrags war bestimmt, daß die drei Schwestern nicht berechtigt seien, die Handlung zu vertreten, daß vielmehr die Geschäftsführung ausschließlich A. zustehe, und daß nur zu Geschäften, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs lägen, die Zustimmung der Gesellschafterinnen erforderlich sei, wobei diese durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten sein müßten. Zum Bevollmächtigten ernannten die drei Schwestern — auch dies geschah in § 1 des Vertrags — den Beklagten. Im Jahre 1910 starb A. Das Geschäft wurde nunmehr an die Firma S. & Sch. verkauft und am 1. Januar 1911 von dieser übernommen.

Die Klägerin macht geltend, daß ihre Beteiligung an dem Vermögen, das in dem Geschäfte gesteckt habe, Vorbehaltsgut gewesen sei. Sie hat gegen ihren Mann Klage mit dem Antrag erhoben, ihn zu verurteilen, 1. anzuerkennen, daß die Revenüen ihres Kaufpreisantheils aus dem Verlaufe des Geschäfts der Firma Th. F. Fl. Witwe & A. ihr Vorbehaltsgut seien, 2. ihr darüber Auskunft zu geben, ob und in welcher Weise er diejenigen Revenüen, die ihr aus

dem Geschäfte der bezeichneten Firma während ihrer Mitgliedschaft und nach dem Verkauf aus dem Erlöse zugeflossen sind, für sie verwendet und wie er die Überschüsse angelegt habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Frau wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte zum Teil Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Kammergericht prüft zunächst die Frage, welchen rechtlichen Charakter die Beteiligung der Klägerin an der Firma Th. J. Fl. Witwe & A. vor dem Verkaufe des Geschäfts an die Firma S. & Sch. hatte. Es kommt zu dem Ergebnis, daß diese Beteiligung selbst nicht zum Vorbehaltsgute, sondern zum eingebrachten Gute der Klägerin gehört habe. Nur von den Einkünften, die sie aus dieser Beteiligung gezogen hat, wird angenommen, daß sie Vorbehaltsgut der Klägerin gewesen seien. Sodann erörtert das Kammergericht den Einfluß, den der Verkauf des Geschäfts hatte. Es ist der Ansicht, daß infolge des Verkaufs auch die Revenüen des Kaufpreisantheils nicht mehr zum Vorbehaltsgute der Klägerin gehörten. Daraus wird gefolgert, daß der Klagantrag zu 1 ohne weiteres unbegründet sei, und entnommen, daß auch der Antrag zu 2 insoweit falle, als er auf Auskunftserteilung über die aus dem Kaufpreisantheile gezogenen Revenüen gerichtet ist. Aber auch die Verpflichtung des Beklagten, der Klägerin über die aus ihrer Geschäftsbeteiligung bis zum Verkaufe bezogenen Revenüen Auskunft zu erteilen, verneint das Kammergericht schließlich, weil es insoweit weder die Voraussetzungen des § 1430 noch die des § 666 BGB. für gegeben erachtet. Auf diese Weise kommt es dazu, die Klage mit dem Landgericht in vollem Umfange abzuweisen.

Zu einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Das Kammergericht geht von der Annahme aus, die Klägerin habe dadurch, daß sie, wenn auch unter Ausschluß von der Vertretung, Teilhaberin der offenen Handelsgesellschaft Th. J. Fl. Witwe & A. gewesen sei, im Sinne des § 1367 BGB. ein Erwerbsgeschäft selbständig betrieben. Dieser Ausgangspunkt ist der Klägerin günstig und wird von der Revision nicht beanstandet; er ist auch zutreffend. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß das, was die Klägerin durch ihre Beteiligung an der offenen Handelsgesellschaft erwarb, insbesondere also, was als Erwerb hier allein in Frage

kommt, ihre Einkünfte aus dieser Beteiligung, Vorbehaltsgut der Klägerin war. Die Revision vertritt aber die Meinung, daß auch die Beteiligung selbst, der Anteil der Klägerin an dem in dem Erwerbsgeschäfte der offenen Handelsgesellschaft damals angelegten Betriebsvermögen, Vorbehaltsgut der Klägerin gewesen sei. Zur Begründung seiner entgegengesetzten Ansicht verweist das Kammergericht mit Recht darauf, daß Vorbehaltsgut die Ausnahme bildet und daß deshalb die Vorschriften in den §§ 1366 bis 1370 BGB. eine ausdehnende Auslegung nicht gestatten. Die Ansicht des Kammergerichts, wonach Vorbehaltsgut gemäß § 1367 nur der Erwerb der Frau aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, nicht aber das Erwerbsgeschäft selbst und das dem Unternehmen dienende Vermögen der Frau sind, entspricht denn auch nicht nur der Auffassung, die in der Rechtslehre bei weitem überwiegt, sondern steht überdies mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang. In seinem Urteile vom 29. September 1904 (RGZ. Bd. 59 S. 25 flg.) hat zwar der Senat die Frage unentschieden gelassen. In seinem neuerdings ergangenen Urteile vom 26. April 1915 Rep. IV. 447/14 hat er sie jedoch, und zwar im wesentlichen aus demselben Grunde, so entschieden, wie sie hier das Kammergericht entschieden hat. An dieser Entscheidung ist festzuhalten. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die dort und hier vertretene Ansicht in ihrer Durchführung unter Umständen Unzuträglichkeiten im Gefolge haben kann. Aber einmal ändert das nichts daran, daß in § 1367 nur der Erwerb durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts zum Vorbehaltsgut erklärt ist, und sodann lassen sich alle Mißstände, worauf mit Recht in der Rechtslehre hingewiesen wird, unschwer durch Abschluß eines Ehevertrags vermeiden. Deshalb, wie die Revision meint, ihre abweichende Ansicht darin eine Stütze finden soll, daß nach § 1371 BGB. auf das Vorbehaltsgut die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, ist nicht ersichtlich. . . .

2. War die Beteiligung selbst, der Anteil der Klägerin an dem im Geschäfte der Firma Th. S. Fl. Witwe & A. angelegten Betriebsvermögen, nicht Vorbehaltsgut sondern eingebrachtes Gut der Klägerin, so versteht sich von selbst, daß beim Verlaufe des Geschäfts an die Firma S. & Sch. auch der seitdem an die Stelle dieser

Beteiligung und dieses Anteils tretende Anteil der Klägerin an dem Kaufpreise nicht Vorbehaltsgut, sondern eingebrachtes Gut der Klägerin geworden ist. Fragen kann sich nur, ob etwa die Revenüen, die nach dem Verkaufe des Geschäfts aus dem Anteile der Klägerin am Erlöse erzielt sind und seitdem erzielt werden, als Vorbehaltsgut der Klägerin zu behandeln sind. Das Kammergericht verneint die Frage. Sie ist auf Grund des § 1370 BGB. zu entscheiden, wonach Vorbehaltsgut unter anderem auch ist, was die Frau durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Das Kammergericht verkennt nicht, daß die Revenüen aus dem Kaufpreisanteile in gewissem Sinne an die Stelle der Einkünfte der Klägerin aus der früheren Beteiligung an dem Geschäfte getreten sind, und läßt auch nicht außer acht, daß § 1370 in seinem hier in Betracht kommenden Teile nicht einen unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang erfordert, sondern (vgl. schon Motive Bd. 4 S. 177/178) einen wirtschaftlichen genügen läßt. Für maßgebend erachtet es aber mit Recht, daß das im Streitfalle eine Rolle spielende Umsatze Geschäft, der Verkauf an die Firma S. & Sch., nicht die Einkünfte aus dem Erwerbsgeschäfte, sondern das Erwerbsgeschäft selbst zum Gegenstande gehabt hat. Es fügt hinzu, zu einer anderen Beurteilung könnte man vielleicht bei einer Verpachtung kommen, bei der der Pachtzins den Gegenwert für die überlassene Nutzung bilde. Ob dieser von der Revision beanstandete Zusatz richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist richtig, daß der Verkauf eines Vermögensstückes das Vermögensstück selbst und nicht die aus ihm fließenden Einkünfte zum Gegenstande hat und daß man deshalb im Sinne des § 1370 nicht davon sprechen kann, der mit der Firma S. & Sch. abgeschlossene Kaufvertrag habe sich auf die Einkünfte aus dem Erwerbsgeschäfte „bezogen“, die allein, soweit sie der Klägerin zufließen, zu ihrem Vorbehaltsgute gehörten. Der Kaufvertrag „bezog“ sich vielmehr ausschließlich auf das Erwerbsgeschäft selbst, die Beteiligung der Klägerin daran aber gehörte, wie dargelegt, nicht zu ihrem Vorbehaltsgute, sondern zu ihrem eingebrachten Gute. In weiterer Folge traten dann freilich auch die Revenüen aus dem Kaufpreisanteile gewissermaßen an die Stelle der Einkünfte aus der früheren Beteiligung der Klägerin an dem Erwerbsgeschäfte der Firma Th. J. H. Witwe & A. Das reicht aber nicht aus, sie im Sinne des § 1370 als einen Erwerb

anzusehen, den die Klägerin durch ein auf diese Einkünfte bezügliches Rechtsgeschäft gemacht hätte. Die neuen Revenüen wurden daher, da auf sie auch die Vorschrift in § 1367 nicht mehr zutraf, nicht Vorbehaltsgut der Klägerin. Dieser rechtlich gebotenen Folgerung läßt sich auch nicht dadurch entgehen, daß man mit der Revision sagt, wenn auch nicht die Beteiligung selbst und der Anteil der Klägerin an dem damals im Geschäft angelegten Betriebsvermögen, so sei doch die Möglichkeit und das Recht, mit diesem Vermögensanteile etwas zu erwerben, Vorbehaltsgut der Klägerin gewesen; durch den Verkauf des Geschäfts sei dieses Erwerbsrecht, das einen Vermögensbestandteil bilde und Vermögenswert habe, der Klägerin entzogen, und auf Grund dieses Erwerbsrechts sei jetzt an seine Stelle das Recht auf den Fruchtbezug aus dem Anteile der Klägerin am Kaufpreise getreten. Von einem derartigen Erwerbsrechte, das einen selbständigen als Vorbehaltsgut anzusehenden Vermögensbestandteil bildete, kann nicht gesprochen werden. Das Kammergericht hat auch recht, wenn es ausführt, auch der gesetzgeberische Grund, der zu der Vorschrift geführt habe, daß Einkünfte der Frau aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ihr Vorbehaltsgut werden sollten, treffe nicht mehr zu, wenn ein Erwerbsgeschäft, das selbst nicht Vorbehaltsgut sei, verkauft werde und an seine Stelle ein Kaufpreis trete.

3. Wenn also die Revenüen, die aus dem Anteile der Klägerin an dem beim Verkaufe des Geschäfts erzielten Erlöse gewonnen sind und gewonnen werden, gleichfalls nicht zu ihrem Vorbehaltsgute gehören, so erweist sich die Revision, soweit sie sich gegen die Entscheidung des Kammergerichts auf den Klageantrag zu 1 richtet, schlechthin als unbegründet. Unbegründet ist sie dann aber auch insoweit, als die Klägerin in dem Klageantrage zu 2 von dem Beklagten Auskunft darüber verlangt, ob und in welcher Weise er diese Revenüen für sie verwendet und wie er die Überschüsse angelegt habe. Denn die Revenüen aus dem Kaufpreisanteile sind, wie das Kammergericht mit Recht sagt, lediglich Nutzungen des eingebrachten Gutes oder genauer Nutzungen eines Vermögensbestandteils, der zum eingebrachten Gute gehört. Die Nutzungen des eingebrachten Gutes aber gebühren, soweit nicht das Gesetz ausnahmsweise etwas anderes vorschreibt, beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung nicht

der Frau, sondern dem Manne (§ 1383); sie werden nicht eingebrachtes Gut der Frau, sondern Vermögen des Mannes, und über sein eigenes Vermögen braucht der Mann der Frau niemals Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift in § 1374 Satz 2, auf die sich die Klägerin stützt, schlägt nicht ein. Der Mann hat zwar „über den Stand der Verwaltung“ des eingebrachten Gutes der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen; diese Auskunftspflicht bezieht sich aber selbstverständlich nur auf den Stamm des eingebrachten Gutes, nicht auch auf die ihm kraft eigenen Rechtes zufließenden Nutzungen des eingebrachten Gutes. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob, wenn eine Auskunftspflicht nach § 1374 bestünde, ihrer gerichtlichen Geltendmachung § 1394 entgegenstehen würde.

4. Die einzige Frage, die noch übrig bleibt, ist die, ob der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über die aus ihrer Geschäftsbeteiligung bis zum Verlaufe bezogenen Revenüen Auskunft zu erteilen. Das Kammergericht verneint auch diese Frage. Soweit das Güterrecht in Frage komme, so führt es aus, sei nach § 1430 BGB. zu entscheiden. Die Klägerin habe die Einkünfte, die ihr aus ihrer Beteiligung zugeflossen seien und die ihr Vorbehaltsgut gewesen seien, dem Beklagten zur Verwaltung überlassen. Ob § 1430 überhaupt ein Recht auf Rechnungslegung oder Auskunft verleihe, könne dahingestellt bleiben. Denn auf alle Fälle sei ein solcher Anspruch der Frau nur anzuerkennen für den Fall, daß Streit darüber bestehe, ob der Mann seiner Verpflichtung, die Einkünfte entsprechend dem § 1430 zu verwenden, genügt habe. Ein derartiger Streit aber bestehe hier nicht. Soweit die Klägerin dem Beklagten zum Vorwurfe mache, daß er offenbar Beträge zur Bestreitung der Haushaltskosten, d. h. des ehelichen Aufwandes, verwendet habe, könne sie rechtlich nicht gehört werden, da ihm insoweit das ihm durch § 1430 gewährte freie Ermessen zur Seite stehe; § 1430 verfolge demnach. Aber auch der Anspruch des Auftraggebers auf Auskunft nach § 666 BGB. stehe ihr nicht zu. Denn in dem Vertrage vom 30. Januar 1899 sei der Beklagte nur bevollmächtigt worden, die Klägerin und ihre Schwestern in außergewöhnlichen Fällen der Geschäftsführung zu vertreten, die hier keine Rolle spielten, und auch das ihm dort eingeräumte Aufsichts- und Überwachungsrecht komme nicht in Betracht.

Diese Erwägungen des Kammergerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Bei der im § 1371 BGB. vorgeschriebenen Anwendung des § 1430 beachtet das Kammergericht nicht genügend, daß das Vorbehaltsgut, das die Klägerin der Verwaltung des Mannes überlassen hat, nach der eigenen Annahme des Kammergerichts nicht ihr Anteil an dem im Geschäfte der Firma Th. J. Fl. Witwe & A. angelegten Betriebsvermögen, sondern nur die Nebenüen gewesen sind, die die Klägerin damals aus ihrer Geschäftsbeteiligung bezogen hat. Nach § 1430 konnte deshalb der Beklagte nicht diese Nebenüen selbst, sondern nur die Einkünfte aus diesen Nebenüen, die er während seiner Verwaltung bezog, nach seinem freien Ermessen verwenden, soweit nicht ihre, d. h. der Einkünfte aus den Nebenüen, Verwendung zu den in § 1430 angegebenen Zwecken erforderlich war. Die Sache liegt in dieser Beziehung ganz so, wie sie in dem schon erwähnten Falle lag, den der Senat durch das Urteil vom 26. April 1915 entschieden hat. Auch dort hatte das Vorbehaltsgut, das die Frau der Verwaltung des Mannes überlassen hatte, in den Reinüberschüssen eines von der Frau betriebenen Geschäfts bestanden, und der Senat hat dort ausgesprochen, § 1430 besage in einem solchen Falle, daß der Mann, wenn die Frau die Reinüberschüsse des Geschäfts seiner Verwaltung überlasse, die Einkünfte aus diesen Reinüberschüssen, nicht aber die Reinüberschüsse selbst, nach freiem Ermessen verwenden könne. Was das Kammergericht zu § 1430 ausführt, möchte daher zutreffen, wenn die Klägerin Auskunft über die Anlegung und Verwendung der Einkünfte begehrte, die dem Beklagten z. B. bei zinsbarer Anlegung der Gelder aus den Nebenüen etwa zugeflossen sind. Sie begehrt jedoch mit der Klage nicht Auskunft über die Anlegung und Verwendung der Einkünfte aus diesen Nebenüen, sondern Auskunft über die Anlegung und Verwendung der Nebenüen selbst, also bezüglich des Stammes des Vorbehaltsguts, das sie der Verwaltung des Beklagten damals überlassen hatte. Für den Stamm des der Verwaltung des Mannes überlassenen Vermögens gibt aber § 1430 überhaupt keine Vorschrift. Daraus folgt indessen nicht, daß der Mann insoweit von jeder Auskunftspflicht frei wäre. Bezüglich des Stammes des Vermögens steht er vielmehr unter den allgemeinen Vorschriften, die sich aus dem der Überlassung zugrunde



liegenden Rechtsverhältnis ergeben, mit der Maßgabe nur, daß er immer bloß für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1359). Der Regel nach wird der Überlassung ein Auftrag zugrunde liegen. Dann trifft den Mann die in § 666 BGB. bestimmte Auskunftspflicht. Auf das Vorliegen eines Auftragsverhältnisses aber hatte sich die Klägerin berufen. Nun stellt allerdings das Kammergericht fest, daß in § 1 des Vertrags vom 30. Januar 1899 ein Auftrag der Klägerin zur Verwaltung der Einkünfte aus ihrer Beteiligung am Geschäfte nicht gelegen habe. . . . Allein daraus, daß in dem Vertrage vom 30. Januar 1899 kein Auftrag zur Verwaltung der Revenüen zu finden ist, ist noch nicht zu entnehmen, daß der vom Kammergericht selbst angenommenen Überlassung der Revenüen zur Verwaltung überhaupt kein Auftragsverhältnis zugrunde lag. Freilich hatte die Klägerin nur von einem Auftragsverhältnisse gesprochen, das „durch den Vertrag vom 30. Januar 1899 geschaffen worden sei“. Aber es liegt auf der Hand, daß sie bei dieser Wendung nicht bloß den Vertrag vom 30. Januar 1899 selbst, sondern die ganzen Vorgänge im Auge hatte, die sich an den Vertrag angeschlossen haben, insbesondere also auch den Umstand, daß sie sich tatsächlich nicht darauf beschränkt hat, den Beklagten die in § 1 des Vertrags erwähnten Rechte ausüben zu lassen, sondern daß sie ihm eben auch die Revenüen aus ihrer Beteiligung am Geschäfte zur Verwaltung überlassen hat. Das Kammergericht hätte deshalb prüfen müssen, ob nicht schon in dieser Überlassung der Revenüen zur Verwaltung ein Auftrag zur Verwaltung lag, den der Beklagte dadurch, daß er die Revenüen in Besitz nahm, stillschweigend angenommen hat. Eine derartige Prüfung hat es nicht vorgenommen. Die Unterlassung nötigt dazu, das Urteil des Kammergerichts im Kostenpunkte sowie insoweit aufzuheben, als es den Anspruch der Klägerin betrifft, daß ihr der Beklagte Auskunft darüber erteile, ob und wie er die Revenüen verwendet hat, die ihr aus ihrer Beteiligung an dem Geschäfte der Firma Th. S. Fl. Witwe & A. während ihrer Mitgliedschaft zugeflossen sind. Im übrigen ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .